

8 S 7 Satzung (1879)

DÖAV/Sektion Schwabe

Statuten

1879

8 S 7
Satzung
(1879)

857 Satzung (1879)

Alpenvereins-
Statuten

67 1343

STATUTEN

DER

SECTION SCHWABEN

DES

DEUTSCHEN UND OESTERREICHISCHEN ALPENVEREINS.

NACH DEN BESCHLÜSSEN DER GENERALVERSAMMLUNG VOM
1. DECEMBER 1879.

Zweck und Sitz.

§ 1.

Die Section Schwaben, als selbstständige Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins (§ 3. 4. der Vereinsstatuten), hat ihren Sitz in Stuttgart: ihre Dauer ist unbestimmt. Sie verfolgt die in § 1 und 2 der Vereinsstatuten vorgesehenen Zwecke und Aufgaben mittelst geselliger Vereinigung ihrer Mitglieder, mittelst regelmässiger Vorträge und Anlegung und Unterhaltung einer Vereins-Bibliothek.

Aufnahme.

§ 2.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds durch den Sections-Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Zurückgewiesenen steht die Anrufung der nächsten ordentlichen Monatsversammlung offen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

Der Aufgenommene wird durch die Aufnahme Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und

SE
634

Pflichten, wie solche in den Vereinsstatuten vom 9. September 1876 vorgesehen sind.

§ 4.

Jedes Mitglied hat ausser dem statutenmässigen an die Centralkasse abzuführenden Vereinsbeitrag einen jährlichen Sectionsbeitrag, welcher für die in Stuttgart ansässigen Mitglieder 3 M., für die Auswärtigen 2 M. beträgt, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, beziehungsweise nach seiner Aufnahme, in die Sectionskasse zu bezahlen.

§ 5.

Die Mitglieder haben innerhalb der Section und innerhalb des Gesamtvereins aktives und passives Wahlrecht. Die am Orte der Generalversammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins anwesenden Sectionsmitglieder haben ein Recht auf Führung von mindestens einer der der Section im Ganzen zukommenden Stimmen — vergl. § 24 der Vereinsstatuten — welche für die Regel unter den bei der Generalversammlung anwesenden Sectionsmitgliedern nach der Kopffzahl vertheilt werden sollen.

Die Mitglieder haben weiter das Recht auf Benützung des Sections-eigenthums, insbesondere der Bibliothek.

§ 6.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige; das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 7.

Monatlich soll im Vereinslokale je eine Versammlung und in derselben, wenn thunlich, ein Vortrag gehalten werden. Der Ausschuss hat für weitere gesellige Vereinigungen im Vereinslokale entsprechende Vorsorge zu treffen.

Organe der Section.

§ 8.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Section berufenen Organe sind die jährliche Generalversammlung, die ordentlichen Monatsversammlungen und der Ausschuss.

§ 9.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Woche des Dezembers jeden Jahres statt; ihren Beschlüssen unterliegen:

- 1) die Wahl des Ausschusses in schriftlicher Abstimmung,

2) die Genehmigung der letzten Jahresrechnung und des vom Ausschusse vorzulegenden Etats für das nächste Jahr,

3) Anträge auf Statutenänderung,

4) Anträge des Ausschusses über Angelegenheiten, welche sich nicht zur Erledigung in den ordentlichen Monatsversammlungen eignen.

§ 10.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und Vorlegung bestimmter der Generalversammlung zu unterbreitender Anträge hat der Ausschuss eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 11.

Selbstständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung einer Generalversammlung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur, wenn sie von mindestens einem Viertheile der anwesenden Mitglieder unterstützt sind, zur Verhandlung kommen.

§ 12.

Zu der Generalversammlung ist unter Benennung der Gegenstände der Tagesordnung in öffentlichen Blättern einzuladen.

Stellvertretung und Stimmenübertragung findet weder in der Generalversammlung noch in den Monatsversammlungen statt.

§ 13.

Der Sectionsausschuss besteht aus dem Vorstände, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Für ein im Laufe des Jahres austretendes Mitglied kann der Ausschuss einen Ersatzmann aus der Mitte der Section berufen.

§ 14.

Dem Ausschusse liegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Vollzug der gefassten Beschlüsse ob. Der Vorstand leitet die Versammlungen, vertritt mit dem Schriftführer die Section nach Aussen, und versammelt den Ausschuss. Dem Letzteren ist die Beschlussfassung — erforderlichen Falles im Wege der Circulation — über die Aufnahme neuer Mitglieder vorbehalten.

§ 15.

Die Verfügung über die Mittel der Section bleibt — von den laufenden Ausgaben des Jahresetats abgesehen — den Beschlüssen der Section in den Monatsversammlungen vorbehalten.

Auflösung der Section und Verfügung über das Gesellschaftsvermögen.

§ 16.

Die Auflösung der Section kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern aus- geschriebene und einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Die ausserhalb Stuttgarts wohnenden Mitglieder müssen zu derselben schriftlich geladen werden, und sind für diesen Fall allein berechtigt, ihre Stimmen anderen Mitgliedern durch Vollmacht zu übertragen. Der Auflösungsantrag ist abgelehnt, wenn ein Viertheil der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder, oder wenn mindestens 15 anwesende oder gültig vertretene Mitglieder für den Fortbestand der Section stimmen.

Im Falle der Auflösung geht das gesammte reine Activvermögen der Section in das Eigenthum des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, und falls dieser Verein in seiner dermaligen Verfassung nicht mehr bestehen sollte, in das Eigenthum des jeweilig bestehenden allgemeinen Deutschen Alpenvereins über.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000477682